

2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgenden 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 25.02.2022 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 23.02.2023 beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 25.02.2022 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 23.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 und 7 erhält folgende Fassung:

Abschnitt IV

Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren

§ 8

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

a) Stadtbrandmeister	170,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister	80,00 €
c) Stadtsicherheitsbeauftragter	45,00 €
d) Stadtjugendwart	45,00 €
e) Stadtkleiderwart	45,00 €
f) Städt. IT-Beauftragter	45,00 €
g) Stadtausbildungsleiter	45,00 €

(7) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 wird der durch die Teilnahme an vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 6 nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen (einschl. Fahrtkosten, Telefongebühren und ggf. ihres Verdienstaufschlages) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:
- | | |
|---|----------|
| a) für die Gleichstellungsbeauftragte | 155,00 € |
| für die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten | 155,00 € |
| b) für den Seniorenbeauftragten | 155,00 € |
| c) für die Leitung des Stadtarchivs | 155,00 € |
| d) für die Leitung des Heimatmuseums | 155,00 € |
| e) für die in der Jugendpflege tätigen Hilfskräfte | |
| bis zu 5 Stunden | 40,00 € |
| mehr als 6 bis 10 Stunden | 80,00 € |
| mehr als 11 bis 15 Stunden | 120,00 € |
| mehr als 16 bis 20 Stunden | 160,00 € |
| mehr als 21 bis 25 Stunden | 200,00 € |
| mehr als 26 bis 30 Stunden | 240,00 € |
| mehr als 31 bis 35 Stunden | 280,00 € |
| mehr als 36 bis 40 Stunden | 300,00 € |
| f) für die Betreuung des Mädchencafé | 80,00 € |

Artikel II

Der 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 30.08.2024



(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht